

LUMIT®- Bedingungen 2008
für die Garantiezusage des Energieertrages
von Solarstromanlagen bis 30 kWp
LUMIT® VB-Garantie30 '08
(Stand: 01.01.2008)

LU_275_0712

§ 1 Vertragsgegenstand
§ 2 Zweck der Garantie
§ 3 Dauer der Garantie
§ 4 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
§ 5 Definition des garantierten Energieertrages
§ 6 Garantieeinschränkungen
§ 7 Korrekturverfahren
§ 8 Ausgleichszahlung
§ 9 Fehlererkennung (nur bei Anlagen mit einer Leistung von 10 bis 30 kWp)
§ 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Die LUMIT® VB-Garantie30 '08 regeln die Garantiezusage des jeweiligen Anbieters für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 Kilowatt-Peak (kWp) zugunsten des Erwerbers.

§ 2 Zweck der Garantie

Zweck der Garantie ist die Absicherung der Investition des Erwerbers in Solarstromanlagen mit der Garantie des Energieertrages durch den Anbieter der Anlagen. Gleichzeitig erfolgt eine Abgrenzung der Garantie hinsichtlich der vom Anbieter sowie vom Erwerber zu vertretenden Risiken.

§ 3 Dauer der Garantie

Die Garantiedauer beginnt mit dem Tage, auf den sich der dem Versicherer übermittelte Anfangszählerstand bezieht, soweit zu diesem Zeitpunkt die Endabnahme / Inbetriebnahme durch das zuständige EVU bereits erfolgt ist und endet nach 24 Monaten.

§ 4 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Folgende Voraussetzungen sind an das Wirksamwerden und Weiterbestehen der Ertragsgarantie des Versicherers geknüpft:

- Nach Abnahme der Solarstromanlage dürfen keine zusätzlichen Verschattungen vorgenommen werden;
- Die Anlagen sind – soweit erkenn- und zumutbar - verschmutzungsfrei zu betreiben;
- Soweit Unregelmäßigkeiten (z. B. auffälliger Leistungsverlust) erkannt werden oder die Anlage defekt ist, sind unverzüglich, d.h. innerhalb von 5 Werktagen, Überprüfungen und gegebenenfalls Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
- Beeinträchtigungen gemäß § 6 sind unverzüglich, d.h. innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich dem Versicherer anzuzeigen;
- Der Erwerber hat dem Anbieter die während der 24-monatigen Versicherungsdauer vom örtlichen Energieversorgungsunternehmen (EVU) erstellte Jahresabrechnung unverzüglich weiterzuleiten;
- Bei Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von < 10 kWp hat der Erwerber nach Ablauf der 24-monatigen Garantiedauer den Endzählerstand manuell abzulesen und dem Anbieter das Ergebnis innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen.

§ 5 Definition des garantierten Energieertrages

Der Anbieter garantiert dem Erwerber 90 % des vor Beginn der jeweiligen Garantiedauer vereinbarten Referenz-Energieertrages E_{Referenz} (= Ertragsprognoseberechnung unter Verwendung des vereinbarten Simulationsprogrammes) in Kilowattstunden (kWh) für die Dauer von 2 Jahren.

Dieser garantierte Energieertrag wird mit dem Energieertrag der Solarstromanlage verglichen, der an dem Verrechnungs- bzw. Einspeisezähler im Anschlussraum gemessen wird. Dazu wird der Zählerstand zu Beginn (vom Anbieter) und am Ende der Garantiedauer (entweder manuell vom Erwerber oder online durch den Anbieter) schriftlich festgehalten. Die Differenz aus diesen beiden Zählerständen wird als gemessener Energieertrag, E_{Messung} bezeichnet.

Für den Vergleich des Energieertrags E_{Referenz} und des gemessenen Energieertrags E_{Messung} sind die in § 6 erläuterten Garantieeinschränkungen und die in § 7 dargestellten Korrekturmethode anzuwenden.

§ 6 Garantieeinschränkungen

Voraussetzung der Garantiezusage ist eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, ordnungsgemäße Installation, die mit der Abnahme der Solarstromanlage durch den Erwerber anerkannt wird.

Folgende Ursachen eines Minderertrages liegen im Verantwortungsbereich des Erwerbers:

- Fehlbedienung durch den vom Anlagenanbieter eingewiesenen Erwerber (z. B. manuelle Abschaltung der Solarstromanlage);
- Einwirkung Dritter (z. B. Vandalismus und Diebstahl) - kann über eine Solar-Versicherung versichert werden -;
- Höhere Gewalt (z. B. Hagelstürme, Stürme, Überflutungen, Brand, Explosion, Blitzschlag etc.) - kann über eine Solar-Versicherung versichert werden -;
- Von außen einwirkende technische Defekte an elektronischen Bauteilen (z. B. Überspannungen) - kann über eine Solar-Versicherung versichert werden -;
- Ausfall des Verrechnungszählers;
- Vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommene eigenmächtige Änderungen am System durch den Erwerber. Für diese Fälle bleibt dem Anbieter eine außerordentliche Kündigung vorbehalten. Im Falle einer Auflösung ist die Garantiedauer beendet und die Garantie wird als erfüllt betrachtet;
- Notwendige Reparaturen, von denen der Erwerber Kenntnis besitzt, die jedoch nicht unverzüglich in Auftrag gegeben werden;
- Unterbrechungen des Versorgungsnetzes;
- Unterbrechungen durch Überprüfungen oder Wartungsarbeiten.

§ 7 Korrekturverfahren

Für den Vergleich des garantierten Energieertrages $E_{\text{Referenz}} \times 90\%$ mit dem gemessenen Energieertrag E_{Messung} werden folgende Korrekturen durchgeführt:

$$E_{\text{Messung, korrigiert}} = E_{\text{Messung}} + E_{\text{Corr, BU}} + E_{\text{Corr, Schatten}}$$

7.1 Einfluss der Betriebsunterbrechungen

Im Falle von Betriebsunterbrechungen, die nach § 6 nicht vom Anbieter zu vertreten sind, wird folgende Korrektur des Energieertrages durchgeführt:

$$E_{\text{Corr BU}} = E_{\text{Mess Mittel Tag}} \cdot t_{\text{Tag BU}}$$

$E_{\text{Corr BU}}$: Wert, um den der am Zähler gemessene Ertrag, E_{Messung} abhängig von der Betriebsunterbrechung korrigiert wird

$E_{\text{Mess Mittel Tag}}$: der durchschnittlich gemessene Energieertrag der Anlage pro Tag, ermittelt aus:
3,00 kWh x jeweilige Anlagenleistung in kWp (i. d. Z. v. 01.04. bis 30.09.)
1,50 kWh x jeweilige Anlagenleistung in kWp (i. d. Z. v. 01.10. bis 31.03.)

$t_{\text{Tag BU}}$: Dauer des Ausfalles in Tagen

7.2 Einfluss durch die Änderung der Referenzabschattung

Der Wegfall einer anfangs vorhandenen Verschattung wird bei der Korrektur des Energieertrages nicht berücksichtigt. Nur eine zusätzliche, neue Verschattung fließt in die Bewertung der Garantie ein. Im Fall einer derartigen Änderung der Horizontlinie wird folgende Korrektur durchgeführt:

$$E_{\text{Corr Schatte}} = (1 - G_{\text{Schatten neu}} / G_{\text{Schatten Referenz}}) \cdot (E_{\text{Referenz}} \times 90\%)$$

$E_{\text{Corr, schatten}}$: Wert, um den der am Zähler gemessene Ertrag, E_{Messung} abhängig von der veränderten Horizontlinie korrigiert wird

$G_{\text{Schatten, neu}}$: Globalstrahlung der Referenzwetterstation in horizontaler Ebene für die Garantiedauer unter Berücksichtigung der Änderung der Horizontlinie

$G_{\text{Schatten, referenz}}$: Globalstrahlung der Referenzwetterstation in horizontaler Ebene für die Garantiedauer ohne Berücksichtigung der Änderung der Horizontlinie

E_{Referenz} : Referenz-Energieertrag = Ertragsprognoseberechnung unter Verwendung des vereinbarten Simulationsprogrammes

Ist Gschatten neu nicht hinreichend sicher zu bestimmen, wird der Wert gleich „0“ gesetzt.

§ 8 Ausgleichszahlung

Aus dem gemessenen Energieertrag E_{Messung} und den in § 7 vereinbarten Korrekturen ergibt sich ein korrigierter Energie-Ertrag. Falls der korrigierte Ertrag geringer ist als der garantierte Energieertrag ($E_{\text{Referenz}} \times 90\%$), ist der Anbieter gegenüber dem Erwerber zu folgender Zahlung verpflichtet:

Garantiezahlung = $E_{\text{Referenz}} \times 90\% - (E_{\text{Mess}} + E_{\text{Corr_BU}} + E_{\text{Corr_Schatten}}) \times \text{EVG}$ in Euro je kWh

E_{Referenz} : Referenz-Energieertrag = Ertragsprognoseberechnung unter Verwendung des vereinbarten Simulationsprogrammes

E_{Messung} : gemessener Energieertrag in der Garantieperiode

$E_{\text{Corr_BU}}$: Wert, um den der gemessene Ertrag abhängig von der Betriebsunterbrechung korrigiert wird

$E_{\text{Corr_Schatten}}$: Wert, um den der gemessene Ertrag abhängig von der veränderten Horizontlinie korrigiert wird

EVG: Einspeisevergütung

§ 9 Fehlererkennung (nur bei Anlagen mit einer Leistung von 10 bis 30 kWp)

Der Erwerber gestattet dem Anbieter den Einbau eines Überwachungssystems (Online-Datenüberwachung), welches automatische Aufzeichnungen gewährleistet, die vom Anbieter geprüft werden können. Im Falle der Fehlererkennung ist dem Anbieter zeitnah Zugang zu gewähren. Die Überwachung der Messwerte (Monitoring) erfolgt durch den Anbieter. Das Überwachungssystem enthält außerdem eine Fernalarmierung im Fehlerfall (per Fax, Email, SMS o. ä.).

Der Erwerber wird neben den Räumlichkeiten eine 230 V-Steckdose und einen Telefonanschluß (Nebenstelle) zur Verfügung stellen. Anfallende Verbindungsentgelte, die der Erwerber nachzuweisen hat, werden vom Anbieter übernommen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Erwerbers.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und die Teilnichtigkeit unverzüglich aufgehoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien beabsichtigt hatten.